

Satzung der Gemeinde Weißenbrunn

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 06.12.1995

(i.d.F. der 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.10.2017 - in Kraft getreten: 01.01.2018)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 553), BayRS 2024-1-1, erläßt die Gemeinde Weißenbrunn folgende

S a t z u n g

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Weißenbrunn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden diese Gebühren gesondert festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung, in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze.
- (3) An Grabgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

entrichten. Die überschrittene Zeit wird auf volle Jahre aufgerundet. Besteht die Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so gilt diese Gebührenregelung für alle Grabstellen.

- (3) Die Gebühr für das Beisetzen einer Urne in ein belegtes Grab beträgt für die Verlängerung der Ruhefrist 25,00 € pro Jahr und Grabstelle.
- (4) Für das Beisetzen einer Urne im Urnensammelgrab (nach Ablauf der Ruhefrist) sind einmalig 38,35 € als Grabgebühr zu entrichten.
- (5) Wird vorzeitig auf das Grabnutzungsrecht verzichtet, so erfolgt keine Erstattung der überzahlten Gebühr.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Überführung und die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) Dienstleistungen bei der Überführung, | |
| je Überführung | 29,40 € |
| b) Schmücken der Leichenhausräume | |
| zur Trauerfeier | 8,82 € |
| c) Reinigung des Leichenhauses | |
| bzw. des Vorplatzes | 23,52 € |
| d) Benutzung des Leichenhauses | |
| - bei einem Sarg | 100,00 € |
| - bei einer Urne | 50,00 € |

(2) Die Gebühr für die Grabmachertätigkeit beträgt

- | | |
|--|----------|
| a) für die Grabherstellung (Grabaushub, Grüns Schmückung mit Grasmatten, Schließen des Grabes) | |
| beim Erwachsenengrab je Grabstelle | 188,16 € |
| beim Kindergrab je Grabstelle | 88,20 € |
| b) für die Erstellung eines Urnengrabes | 76,69 € |
| c) für die Aufsicht während der Beerdigungsfeier | 29,40 € |
| d) für das Aufladen und das Abfahren von übrigem | |

Grabaushub bei Erdbestattungen	64,68 €
e) für das Ausgraben einer Leiche einschließlich Schließen des Grabes	293,99 €
bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Gebühr die Hälfte	
f) für das Ausgraben von Gebeinen	176,40 €
g) für das Ausgraben einer Urne	35,28 €

Werden darüber hinaus folgende Leistungen in Anspruch genommen bzw. benötigt, werden nachstehende Gebühren erhoben:

Ausführung einer Tieferlegung	58,80 €
Bereitstellung zusätzlicher Personen außer dem üblichen Personal	
pro Person und angefangene Stunde	17,64 €
Einsatz eines Kompressors bei felsigem Untergrund	
pro angefangene Stunde	17,64 €
Einsatz von Wasserabsaugvorrichtungen	
pro angefangene Stunde	17,64 €

(3) Auf die Grabmachertätigkeiten an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen nach 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% erhoben.

(4) Für das Ausgraben einer Urne (nach Ablauf der Ruhefrist) und eingraben in das Urnensammelgrab beträgt die Gebühr 70,56 €

III. SCHLUBBESTIMMUNG

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weißbrunn, 11.10.2017
Gemeinde Weißbrunn

gez. Egon Herrmann

Egon Herrmann
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt/Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 19.10.2017 der
Gemeinde Weißbrunn.